



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Ausschussgeschäftsführerin
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen
FB 34: LB
FB 22: KA

Tel.-Durchwahl 94 53-

340
Fax-Durchwahl 94 53-
349

E-Mail ekarstens@lksh.de
lbiernat@lksh.de

Rendsburg, 30.11.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/941

Sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Tschanter,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,

wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten zu dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland folgende Ausführungen zu bedenken geben:

Zunächst möchten wir die bereits 2013 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz in unserer Stellungnahme gemachten Ausführungen erneut aufgreifen:

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass das natürliche Dauergrünland in seinen vielfältigen Ausprägungen als Bestandteil unserer Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten ist. Dabei muss sich die Dauergrünlandnutzung nach den standörtlichen Begebenheiten richten. Ebenso entspricht eine ackerbauliche Nutzung von absolutem Dauergrünland nicht der guten fachlichen Praxis der Landbewirtschaftung und wird daher weiterhin von uns aufgrund der bekannten Nachteile (Klimaschutz, Wasserwirtschaft, aber auch Befahrbarkeit der Böden u. a.) fachlich abgelehnt.

Die zusätzlich zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen von Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz und Biotopverordnung sowie die Milchmarktkrise haben jedoch dazu geführt, dass das natürliche Dauergrünland vornehmlich nicht durch eine Nutzungsintensivierung, sondern vielfach durch eine Nutzungsextensivierung bzw. Bewirtschaftungsaufgabe gefährdet ist. Gerade deswegen bedarf es nicht nur gesetzlicher Restriktionen, sondern es kommt auch darauf an, eine sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Nutzung der überwiegend in privater Hand befindlichen Flächen zu fördern um die natürlichen Dauergrünlandstandorte in der Kulturlandschaft dauerhaft zu schützen.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 94 53-0
Telefax: (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank AG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Dies vorangestellt möchten wir im Einzelnen folgendes ausführen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes-DGLG

§ 2 Satz 1 bis 3

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Definition von Dauergrünland in diesem Gesetz an die unionsrechtliche und bundesweite Definition angepasst wird. Dadurch wird für alle Verfahrensbeteiligten höhere Transparenz geschaffen. Das per se schon komplizierte Antragsverfahren wird im Vergleich zum sehr schwierigen Antragsjahr 2018, in dem die beiden nicht kongruenten Definitionen zu beachten waren, wieder vereinfacht.

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Grundsätzlich stimmen wir zu, dass die Aufnahme der winderosionsgefährdeten Flächen in die besonders geschützte Gebietskulisse *nach § 4 Abs. 1* eine effektive Maßnahme darstellt, um das Erosionspotential zu reduzieren. Die Aufnahme führt jedoch dazu, dass die Gebietskulisse um einen nicht unerheblichen Flächenanteil ausgeweitet wird. Dieses halten wir für unverhältnismäßig, da eine ackerbauliche Nutzung dieser Standorte den Vorgaben der „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)“ im Rahmen von cross compliance unterliegt und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Winderosion gegeben ist.

§ 3 Absatz 2

Der Austausch des bisher verwendeten Begriffs „*unverzüglich*“ durch „*spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung*“ ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da es für alle Beteiligten das Verfahren klarstellt. Ebenso haben die Witterungsereignisse der vergangenen Jahre gezeigt, dass dies erforderlich ist.

§ 3 Absatz 3 bis 6

Positiv ist anzumerken, dass eine Bagatellgrenze ($\leq 0,1$ ha) eingeführt wurde, so dass die Beseitigung kleinflächiger Schäden der Grünlandnarbe, insbesondere Fahr- und Trittschäden, ohne Antragsverfahren weiterhin möglich sein wird. Neben der Berücksichtigung von Fahr- und Trittschäden sollte die Bagatellgrenze auch für Wildschäden gelten.

§ 4 Absatz 1

Die weiterhin bestehende Vorgabe, dass eine Ersatzfläche „*zumindest im gleichen Flächenumfang*“ angelegt werden muss, hatten wir bereits in dem letzten Gesetzgebungsverfahren angemahnt. Wir wiederholen daher unsere Forderung, dass im Sinne einer Rechtsklarheit ein Ausgleichsfaktor von 1:1 angegeben werden sollte, um keine nicht beabsichtigten Ermessensspielräume zu eröffnen.

§ 4 Absatz 3

Die Neufassung von Satz 2 kann zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. Sofern die Umwandlungsgenehmigung vor dem 15. Mai



erteilt wird und auf der Ersatzfläche eine Winterkultur angebaut ist, kann diese nicht abgeerntet werden, da die Umsetzung bis zum auf die Genehmigung folgenden 15. Mai zu erfolgen hat. Wir empfehlen daher den bisherigen Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Ist die Ersatzfläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersetzung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, zu erfolgen.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Enno Karstens

Dr. Lars Biernat

